

**Klage, eingereicht am 3. September 2018 — BGC Partners/EUIPO — Bankgirocentralen BGC (BGCPRO)**

**(Rechtssache T-523/18)**

(2018/C 392/44)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* BGC Partners LP (New York, New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Walsh)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Bankgirocentralen BGC AB (Stockholm, Schweden)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke BGCPRO — Anmeldung Nr. 9 573 965

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Juni 2018 in der Sache R 2544/2014-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit die Beschwerdekammer festgestellt hat, dass die Anmeldung für bestimmte Dienstleistungen der Klasse 36 zurückzuweisen ist;
- dem EUIPO und der Streithelferin die ihr im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen;
- die angefochtene Entscheidung in Bezug auf die Kosten abzuändern und der unterlegenen Streithelferin nach Art. 134 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten des Beschwerde- und des Widerspruchsverfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe**

- Die Beschwerdekammer habe zu Unrecht festgestellt, dass die Benutzungsnachweise ausreichen, um die ernsthafte Benutzung der Marke zu belegen.
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.